

2. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung
für das Rechnungsjahr 1910.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen im Rechnungsjahr 1910 <i>M</i>	Im Reichshaushalts-Gesetz ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1910 veranschlagt auf <i>M</i>
1	2	3
Post- und Telegraphenverwaltung	705 728 749	693 226 325
Reichs-Eisenbahnverwaltung	132 221 971	122 319 000

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1911 beschlossen, daß vom 1. Juli 1911 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zoll- tarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarifätze in Hundertteilen des Rohgewichts	
				bisher	künftig
1	2	3	4	5	6
1	52	Rosinen	rohe Flachskisten aus Tannenholz im Rohgewichte von mehr als 14 kg, ohne Leinenumschließung, mit Rosinen aus Smyrna (Türkei in Ästen)	15	10
2	440	Baumwollengarn, ein-drähtig, roh	Kisten	14	16
3	442	Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh	Kisten	14	16
4	442	desgleichen	Ballen	3	2
5	938	Harmoniumzungen aus Messing	Kisten	23	10

Berlin, den 1. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1911 beschloffen, daß den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern sowie für Erbschaftssteuer und den Stationskontrolleuren in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. Oktober 1910 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften — Verordnung, betreffend die Tagegelde, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der vom Reichskanzler unterm 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) bekanntgemachten Fassung nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen — mit der Maßgabe gewährt werden, daß bei der Vereisung des ihnen zugewiesenen Aufsichtsbezirkes auch für die Wegestrecken, welche sie durch ausländisches Gebiet zurücklegen, nur die für Dienstreisen innerhalb des Reichsgebiets festgesetzten Vergütungen zum Ansatz zu kommen haben, und daß ferner wie bisher die Reichsbevollmächtigten bezüglich der Tagegelde und Fuhrkosten zur Klasse IV, bezüglich der Umzugskosten zur Klasse III, die Stationskontrolleure überall zur Klasse V zu rechnen sind.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Rame und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Valentin Grela, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1892 (oder 1890) zu Zberiniß, Bezirk Zamaß, Russisch Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises in Ulm,	30. Mai 1911.
2	August Breedit, Seemann,	geboren am 28. Mai 1885 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Januar 1911.
3	Wilhelm Schrötter, Tagearbeiter,	geboren am 27. Januar 1866 zu Hochitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Mai 1911.
4	Josef Sip, Bergarbeiter,	geboren am 22. Oktober 1874 zu Eidlitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsanhörig zu Buschtiehrad, Bezirk Smichow, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	20. Mai 1911.

